



IEDF

**INTERESSENGEMEINSCHAFT
EHEMALIGER DDR-FLÜCHTLINGE e.V.**

IG ehem. DDR-Flüchtlinge, Postfach 25 01 40, 68084 Mannheim

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales
z. Hd. Frau Bundesministerin Bärbel Bas
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin**

Postfach 25 01 40 · 68084 Mannheim

vorstand@iedf.de · www.iedf.de

www.flucht-und-ausreise.info

Amtsgericht Mannheim · VR 700231

Der Verein besitzt den Status der Gemeinnützigkeit.

Bank: IG ehem. DDR-Flüchtlinge

Sparkasse Mannheim Rhein Neckar Nord

IBAN DE 15 6705 0505 0040 4138 12

BIC MANSDE66XXX

Mannheim, den 20.08.2026

**Umsetzung des Bundestagsbeschlusses zur Petition Pet. 3-19-11-8222-006233
Stellungnahme des gemeinnützigen Vereins „Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-
Flüchtlinge e.V.“ (IEDF) im Rahmen des laufenden Regierungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Bas,

der Beschluß des Bundestages zu o.g. Petition liegt auf Ihrem Tisch. Der Bundestag empfiehlt, die Petition der Bundesregierung zu überweisen und „*das Petitionsverfahren im übrigen abzuschließen*“. Die Petenten empfinden die Einstufung nach 7.14.3 der Verfahrensgrundsätze sowie den einseitig auf Ablehnung tendierenden Inhalt als unangemessen.

Die zentrale Aussage des Dokumentes orientiert sich am „geltenden Recht“. Unter dem „geltenden Recht“ verstehen wir das System der Handlungsvorschriften für die Sozialgerichte.

Der Petitionsausschuß hat das Anliegen der Petition, die entsprechend ihrer Intention eigentlich eine Beschwerde ist und in ihrem Titel auch so genannt wird, auf die Sicht der Judikative verkürzt, siehe Beschlußvorlage S.3, Mitte.

Im hier vorliegenden Falle basiert die Handlungsvorschrift auf dem Rundschreiben der Grundsatzabteilung der BfA/Referat 3007 vom 12.08.1993, Nr.25/93, in dem die untergeordneten Dienststellen der BfA angewiesen werden, die FRG-gestützten Rentenkonten der DDR-Übersiedler nach den Festlegungen des RÜG neu zu berechnen.

Natürlich haben die Sozialgerichte das als Handlungsanweisung verstanden. Sämtliche individuellen Sozialgerichtsverfahren sind bisher nach diesem Muster abgewickelt worden. Das „geltende Recht“ ist damit aus der Taufe gehoben und hat sich zu einer „gefestigten Rechtsprechung“ entwickelt.

Die Gerichte machen es sich einfach. Die von der Exekutive verbreitete Lesart, das RÜG sei für alle Versicherten geschaffen worden, die eine DDR-Erwerbsbiografie aufzuweisen haben, wird von der Sozialgerichten selbstverständlich gern aufgenommen. Dort pflegt man grundsätzlich die wörtliche Auslegung der Gesetzestexte. Zweifel werden nicht zugelassen bzw. aus prozeßökonomischen Gründen unterdrückt.

Richtig wäre eigentlich eine historisch teleologische Auslegung. Doch die hätte Nachteile. Auf jeden Fall entstünde ein wesentlich höherer Aufwand. Zum anderen würden sich kritisch eingestellte Einzelrichter eventuell fachlich isolieren, was nicht gerade lustig ist.

Mit der Fixierung des Beschlusses des Petitionsausschusses zu o.g. Petition auf die Judikative hat der Petitionsausschuß das Ergebnis bereits skizziert. Die Petition sei abzuschließen. Die Beschwerde sei damit gegenstandslos. Die Ausführungen der Petenten, die einschlägigen

Stellungnahmen des Verfassungsrechtlers Stefan von Raumer wie auch das Gutachten des Sozialrechtlers Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer waren dem Petitionsausschuß offenbar der Beachtung nicht wert.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahre 2013 das Problem per Verfassungsbeschwerde auf den Tisch gelegt bekommen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die reale Möglichkeit bestanden, die Verfassungsmäßigkeit der Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in die Gesetzgebung zum Beitritt der DDR eingehend und umfassend zu prüfen. Die Hoffnung der Betroffenen gründete sich auf das Urvertrauen in den Rechtsstaat. Die nach einer Bedenkzeit von 4 Jahren getroffene Entscheidung des BVerfG, nicht entscheiden zu wollen, wurde in der Fachwelt bemerkenswert kritisch kommentiert, NJ 4/2017.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Beschlußempfehlung dem Grundanliegen der Petentengemeinschaft IEDF, VOS, UOKG nicht einmal ansatzweise gerecht wird.

Der Streit, ob die DDR-Altübersiedler mit zu den Adressaten des RÜG gehören oder nicht, scheint offensichtlich nicht zu klären zu sein. Vor dem Hintergrund des Alters der Betroffenen ist es dazu leider auch etwas zu spät. Die Bundesregierung wird aufgefordert, zeitnah eine Lösung für eine sozialpolitische und moralische Rehabilitation der DDR-Altübersiedler zu finden. Vorschläge sind wir gern bereit zu unterbreiten.

Der Konflikt hat primär einen sozialpolitischen Hintergrund. Die Renten der Betroffenen sind dadurch gekennzeichnet, daß die Entgeltpunkte aus den DDR-Erwerbsbiografien einen Makel haben, den sie durch ihr einstiges politisch motiviertes Handeln verursacht haben. Die Entgeltpunkte liegen, auch bei hochqualifizierten Berufen, auf Hilfsarbeiterniveau.

Der Konflikt hat aber darüber hinaus auch einen politischen und einen moralischen Aspekt. In der Zeit der deutschen Teilung hatten sie als DDR-Flüchtlinge, Ausreiseantragsteller und aus politischer Haft Freigekaufte der SED-Diktatur die Stirn gezeigt. Durch ihr Handeln hatten sie die DDR moralisch, politisch und ökonomisch geschwächt. Daß die Wiedervereinigung möglich wurde, ist auch ihnen zuzurechnen.

In der alten Bundesrepublik Deutschland waren die DDR-Übersiedler hoch willkommen gewesen. Ihre geräuschlose Eingliederung in das bundesdeutsche Rechtssystem war selbstverständlich und wurde durch Rechtsvorschriften, die jahrzehntelang für sozialen Frieden gesorgt haben, geregelt.

Die Exekutive der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland gliederte sie, ohne daß die Betroffenen darüber informiert wurden, durch eine „politische Entscheidung“ (Originalton BMAS) quasi wieder aus. Stattdessen kümmerte man sich intensiv um die Befindlichkeiten der Systemträger des SED-Regimes.

Es ist schwer, das so einfach als gegeben hinzunehmen. Bevor seitens der Bundesregierung eine Entscheidung fällt, wollen wir noch einmal gehört werden. Für eine Unterstützung bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V., der Vorstand

Dr.-Ing. Jürgen Holdefleiß
1. Vorsitzender

Helfried Dietrich
2. Vorsitzender

Verteiler zur Kenntnisnahme: Bundeskanzleramt, z. Hd. Frau Chefin des Bundeskanzleramts Nina Warken